



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2020
gemäß § 58 VGG

DR. DIETER EDER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2020
gemäß § 58 VGG**

Elektronische Fassung (ohne Unterschriften und Berufssiegel)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

1

ANLAGEN

Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr 2020

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch mich und nur im Einzelfall möglich, sofern ich mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffe.

München, den 5. Mai 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH**
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020
gemäß § 58 VGG

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS	1
I. Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	3
III. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	4
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2020	5
B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)	14
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	29
D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN	33
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	34
I. Rechtliche Grundlagen	34
II. Organe der Gesellschaft	34
III. Berechtigte	39
IV. Organisation der Gesellschaft	40
F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	41
G. VERGÜTUNG DER ORGANE	42
H. FINANZINFORMATIONEN	43
I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	43
II. Kosten der Rechtewahrnehmung	44
III. Verteilung an Berechtigte	46
IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	49
I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	50
I. Sozialfonds	51
II. Förderfonds	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
ANGA	ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Bonn
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn
BCH	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e. V., Böblingen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
ISAN	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart/Baden-Baden
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 BGBI. S. 1273 in der letzten gültigen Fassung
UrhWG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9. September 1965 BGBI. S. 1294 in der letzten gültigen Fassung

VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort, München
WDR	Westdeutscher Rundfunk, Köln
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

A. JAHRESABSCHLUSS**I. Bilanz zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	43.353,50	54.481,50
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.414,50	1.854,50
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	36.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	38.304.407,65	24.898.733,41
3. Sonstige Ausleihungen	1.717.540,20	1.691.633,23
	40.058.197,85	26.597.616,64
	40.103.965,85	26.653.952,64
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	140.709,89	155.423,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	350.655,18	290.399,86
	491.365,07	445.822,95
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	11.339.714,44	6.770.610,93
	11.831.079,51	7.216.433,88
	51.935.045,36	33.870.386,52

PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	25.564,59	25.564,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für die Verteilung	47.680.699,83	30.977.659,26
2. Rückstellungen Sozialfonds	504.967,54	565.867,54
3. Rückstellungen Förderfonds	3.127.743,54	1.873.603,69
4. Sonstige Rückstellungen	53.410,00	50.523,24
	51.366.820,91	33.467.653,73
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.216,71	273.458,18
2. Sonstige Verbindlichkeiten	368.443,15	103.710,02
davon aus Steuern:		
EUR 368.443,15		
(Vorjahr: TEUR 103)		
	542.659,86	377.168,20
	51.935.045,36	33.870.386,52

II. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	53.536.021,38	29.690.139,76
2. Sonstige betriebliche Erträge	708.640,36	691.573,06
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-237.327,87	-235.917,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.742,52 (Vorjahr: TEUR 2)	-36.020,43	-35.368,30
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.821,99	-12.859,72
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.617.795,18	-1.053.188,14
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	478.621,88	589.644,62
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-22.294,65
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.617,94	-5.819,35
9. Ergebnis nach Steuern	52.812.700,21	29.605.910,16
10. Sonstige Steuern	-327,00	-224,00
11. Verteilungsbetrag	-52.812.373,21	-29.605.686,16
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die oben dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2020 TEUR	2019 TEUR	
Verteilungsbetrag	52.812	29.606	
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13	13	
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	22	
Gewinn (-) / Verlust (+)			
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1	-675	
Zunahme (-) / Abnahme (+)			
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14	107	
der sonstigen Vermögensgegenstände	-61	-35	
Zunahme (+) / Abnahme (-)			
der sonstigen Rückstellungen	2	1	
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-95	92	
der sonstigen Verbindlichkeiten	264	-180	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	52.948	28.951	
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	8.023	17.538	
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-2	-2	
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-21.484	-9.624	
Mittelabfluss/-zufluss aus der Investitionstätigkeit	-13.463	7.912	
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-33.997	-42.971	
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-61	-47	
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-858	-909	
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-34.916	-43.927	
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	4.569	-7.064	
Finanzmittel am Anfang der Periode	6.771	13.835	
Finanzmittel am Ende der Periode	11.340	6.771	
Der Finanzmittelfonds entwickelte sich wie folgt:			
	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR
FINANZMITTEL			
Kontokorrentguthaben (einschl. Bargeld)	11.340	6.771	4.569
Geldmarktkonten	0	0	0
Liquide Mittel	11.340	6.771	4.569

IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2020

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Eine Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 führte zu einer entsprechenden Anpassung der Vorjahresbeträge.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 – 10 Jahre

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenpiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlagenpiegel

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand	Umbu-		Stand	Stand	Abschrei-		Zuschrei-	Stand	Stand	Stand	
	01.01.2020	Zugänge	chungen	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	bungen	bungen	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	127.319,00	0,00	0,00	0,00	127.319,00	72.837,50	11.128,00	0,00	0,00	83.965,50	43.353,50	54.481,50
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.411,31	2.253,99	0,00	0,00	6.665,30	2.556,81	1.693,99	0,00	0,00	4.250,80	2.414,50	1.854,50
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.250,00	29.000,00	0,00	0,00	36.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.898.733,41	21.428.774,24	0,00	8.023.100,00	38.304.407,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.304.407,65	24.898.733,41
3. Sonstige Ausleihungen	1.713.927,88	25.906,97	0,00	0,00	1.739.834,85	22.294,65	0,00	0,00	0,00	22.294,65	1.717.540,20	1.691.633,23
	26.619.911,29	21.483.681,21	0,00	8.023.100,00	40.080.492,50	22.294,65	0,00	0,00	0,00	22.294,65	40.058.197,85	26.597.616,64
	26.751.641,60	21.485.935,20	0,00	8.023.100,00	40.214.476,80	97.688,96	12.821,99	0,00	0,00	110.510,95	40.103.965,85	26.653.952,64

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 351 (Vj. TEUR 290) enthalten.

Pensionsrückstellungen

Vom Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck (Zinssatz 2,30 % ermittelt als 10-Jahresdurchschnitt, Anwartschaftstrend p. a. 1,0 %, Rententrend p. a. 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.616.229,00 (Vj. TEUR 1.450). Dieser nicht passivierten Pensionsverpflichtung steht zum Bilanzstichtag ein nicht verpfändeter Rückdeckungsanspruch der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.717.540,20 (Vj. TEUR 1.692) gegenüber, der unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Von der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	31.213	14.348
Verteilung nach § 20b UrhG	16.468	16.629
	<hr/> 47.681	<hr/> 30.977

Die Rückstellung für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans beläuft sich auf TEUR 505 (Vj. TEUR 566), die Rückstellung für den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans beträgt TEUR 3.128 (Vj. TEUR 1.874). Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Aufgrund eines Beiratsbeschlusses wurde die Dotierung des Sozialfonds für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 ausgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht des Transparenzberichts sowie Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, nicht genommenem Urlaub sowie Veröffentlichungskosten.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und Leistungen				
Leistungen	174	0	0	174
<i>Vorjahr</i>	(273)	(0)	(0)	(273)
Sonstige	368	0	0	368
<i>Vorjahr</i>	(104)	(0)	(0)	(104)
	542	0	0	542
<i>Vorjahr</i>	(377)	(0)	(0)	(377)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 5,0 % auf Teile der im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF - Förderfonds erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF - Sozialfonds erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	ab 5 Jahre	Gesamt
	43	21	0	64

ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Kabelweitersendevergütung von Kabelnetzbetreibern	18.053	18.622
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	32.395	7.671
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.456	2.874
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehseiten- Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	382	253
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	137	148
Behördenmitschnitte	52	54
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	41	48
	20	20
	53.536	29.690

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungewisse Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

SONSTIGE ANGABEN

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vj. 4 Mitarbeiter).

Gesellschaftsorgane

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 159.835,81 (Vj. EUR 159.739,12) betragen.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats –

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von EUR 1.200,00.

Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2019 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 19.581,82 und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 19.581,82 aus.

Mit Gesellschafterbeschluss der ISAN GmbH vom 28.05.2020 wurde eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 100.000,00 gebildet. Ihrem Kapitalanteil entsprechend hat die VFF einen Betrag in Höhe von EUR 29.000,00 in die Kapitalrücklage dieser Beteiligungsgesellschaft einbezahlt.

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung TEUR 15 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

Allgemein

Das Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Berichtsjahr maßgeblich beeinflusst. Im März 2020 drohten durch den angeordneten Shutdown erhebliche Einnahmeausfälle, insbesondere durch Rückgänge im Verkauf von Aufzeichnungsgeräten. Jedoch hat sich im Laufe des Jahres herausgestellt, dass durch Home-Office und dem hierdurch mitausgelösten Digitalisierungsschub eine Nachfragesteigerung im Bereich PCs und Tablets ergeben hat, die Einnahmerückgänge in anderen Geräten und Speichermedien kompensieren konnten. Im Jahr 2021 rechnet die VFF aber mit keiner derartigen Sonderkonjunktur mehr. Vielmehr dürften die Schließungen im Einzelhandel in den ersten Wochen des Jahres 2021 zu spürbaren Reduzierungen im Bereich der Einnahmen aus § 54 UrhG führen.

Das Jahr 2020 war daneben von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf die Umsetzung der Senkung der Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020. Zum einen die Reduktion von 7 % auf 5 % bei den Ausschüttungen im Bereich der Kabelweiterstenderechte (§ 20b UrhG) sowie von 19 % auf 16 % bei Inkassotätigkeiten, insbesondere bei Ausschüttungen der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG. Zusätzlich mussten Umprogrammierungen der Ausschüttungssysteme aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuer bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß §§ 54, 27 UrhG vorgenommen werden. Diese unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuer. Dies erforderte die Umstellung auf ein Inkassomodell, das ab dem Ausschüttungsjahr 2019 auch zu einer Änderung der Ausschüttungsbriebe führte. Erstmalig im Jahr 2020 erhielt der Berechtigte seine Ausschüttungen dieser Ansprüche ohne Umsatzsteuer, die VFF übernimmt das Inkasso für diese Ansprüche und berechnet für das Inkasso die Verwaltungsgebühren, letztere zuzüglich Umsatzsteuer. Daneben erfolgt die den Produzenten zustehende Ausschüttung im Bereich KabelweiterSendung nach wie vor zuzüglich Umsatzsteuer. Der Produzent erhält deswegen ab der Ausschüttung 2019 zwei getrennte Ausschüttungsbriebe.

Der zweite Schwerpunkt betraf die Durchführung der Hauptausschüttung für das Jahr 2019, die im November 2020 erfolgte. Weiterhin fanden die regulären Ausschüttungen im Bereich der KabelweiterSenderechte sowie Ausschüttungen aus Auslandserlösen statt.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die europäische sowie nationale Urheberpolitik. Die Umsetzung des Systems der Extended License Agreements in der Digital Single Market-Richtlinie der EU in nationales Recht ermöglicht künftig eine Ausweitung der Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften. Die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 51 ff. VGG-E ermöglichen es Verwertungsgesellschaften, künftig Rechte für Außenstehende, d. h. für Nichtmitglieder einer Verwertungsgesellschaft zu lizenziieren. In der nationalen Urheberrechtsdiskussion gilt das Hauptaugenmerk nach wie vor der Sicherstellung der Geräte-

und Speichermedienabgabe. Mit der technologienutralen Ausgestaltung des Kabelweiterderechts im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie gemäß § 20b UrhG wird sichergestellt, dass jede Form der Weiterverbreitung zu dem von der VFF für seine Berechtigten wahrgenommenen Vergütungsanspruch führt.

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG ist politisch ins Stocken geraten. Und dies, obwohl der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 unter dem Punkt Urheberrecht explizit Aussagen zur privaten Vervielfältigung vorsieht. Wörtlich heißt es hierzu:

„Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo immer möglich soll die Vergütung direkt bei den nutzenden Einrichtungen erhoben werden. Wir streben an, dass gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in einen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.“

Der für die Verwertungsgesellschaften entscheidende Punkt ist die Absicht der Regierungsparteien, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten. Mit einem berechenbareren System wäre den Verwertungsgesellschaften sehr geholfen.

Leider hat die Bundesregierung auch im Jahr 2020 keinen Umsetzungsvorschlag vorgelegt. Die VFF geht davon aus, dass in der jetzigen Legislaturperiode keine gesetzliche Formulierung durch das BMJV erfolgen wird. Umso dringlicher wird eine Sicherstellung der Vergütung im Rahmen der Privatkopie in der neuen Legislaturperiode ab September 2021 anzumahnen sein.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2020 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2020.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD-/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITCOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 – 2018 und hat bis einschließlich 2022 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellten sich wie folgt dar:

Videorecorder	EUR 2,00
(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	
DVD-Recorder-VCR-HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder + VCR-HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder-VCR + HDD	EUR 12,00
DVD-Recorder + VCR + HDD	EUR 12,00
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	EUR 12,00
TV-Geräte mit HDD	EUR 12,00
Kassettenrecorder	EUR 0,50
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	EUR 1,00
Mini-Disc-Recorder	EUR 1,00
MP3-Player	EUR 1,50
MP4-Player	EUR 2,50
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	EUR 1,25
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	EUR 1,25

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die ein-

zelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. Speichermedium. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräte und Set-Top-Boxen.

Die Verteilung sämtlicher Geräte- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um ca. 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweiterleitungsvergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden auch 2020 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF erzielt werden, die auch für 2020 Gültigkeit besitzt.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1.1.2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der zunächst bis zum 1.1.2022 gilt. Er entspricht den weiteren

Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung erhalten. Aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der KabelweiterSenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriebe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriebe gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung im Bereich Sender wurde um Channel 21 und Health TV erweitert, die bisher nicht gelistet waren, und gilt nun in der Fassung vom 19. November 2020.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2019 ein neues Abkommen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft für KabelweiterSendung in Krankenhäusern abgeschlossen. Dieser sieht eine Tarifsteigerung von 6,2 % vor.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die KabelweiterSendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung beläuft sich auf EUR 7,20 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hatte mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit geringfügigen Änderungen seit 2019 fortgesetzt. Keine Einigung konnte mit der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen, erzielt werden. Die VFF leitet insoweit gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort ein Schiedsstellenverfahren gegen die Länder ein.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder in Höhe von EUR 14.915.588,00 pro Jahr vorsieht.

Die ZBT hat im Jahr 2020 einen neuen Verteilungsplan verabschiedet. Hiernach ist die VFF mit 4,57 % an den Erlösen der ZBT beteiligt.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, einen neuen Vertrag ab 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 28.3.2023 abschließen. Die Gesamtvergütung beträgt für diesen Zeitraum EUR 11.200.000, der anteilig auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Die Erträge steigen aufgrund dieser Vereinbarung zwischen 6,61 % und 13,24 %. Der Anteil der VFF am Gesamtaufkommen beträgt 2,83 %.

Die ZBT hat gemeinsam mit der PMG Presse Monitor GmbH am 19.12.2019 mit den Ländern den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus dem Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen unter Einbeziehung der digitalen Lernplattformen abgeschlossen.

Der Gesamtvertrag sieht die entsprechende Rechteeinräumung für Schulen vor. Die Vergütung im Jahr 2020 beträgt EUR 7,5 Mio. und erhöht sich in 2022/2023 auf EUR 12,5 Mio.

Als Verteilungsplan für den audiovisuellen Bereich haben sich die Gesellschafter entsprechend der zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wie folgt geeinigt:

31,04 % entfielen künftig auf Spielfilme/Serien, sonstige Filmsequenzen und Fernsehsendungen (zu ½). 68,96 % auf Dokumentarfilme/Dokumentationen/Informationssendungen und Fernsehsendungen (zu ½), insgesamt beläuft sich der Anteil der VFF im audiovisuellen Bereich auf 21,92 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit

dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2019 mit einem Punktwert von EUR 2,90, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Kabelweiterleitung in Höhe von EUR 0,42 auf insgesamt EUR 3,32 erhöht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2019 EUR 7.150.000,00 sowie für den Bereich Kabelweiterleitung EUR 1.061.470,00 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2019 EUR 8.110.492,10 im November und Dezember 2020 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen 3 Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2019 in Höhe von EUR 5.850.000,00 im September 2020 statt.

Im Jahr 2020 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 3.501.856,00. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 1986 bis 2018 in Höhe von EUR 39.927,49 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2019 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 30.630,20 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2019 in Höhe von EUR 16.463.931,93 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 7. Juli 2020 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie der Benennung der Mitglieder des Beirats für die Wahlperiode 2021 bis 2024. Die Berechtigtenversammlung fand als Präsenzsitzung am 20.10.2020 in München statt. Die Geschäftsführung berichtete in der Sitzung über die Neuregelung der Umsatzsteuer im Rahmen der Ausschüttungen, Verteilungsfragen innerhalb der ZPÜ sowie über die Hauptausschüttungen 2016 bis 2018. Neu gewählt wurden die Delegierten gemäß § 9 der Satzung.

Gewählt wurden für den Bereich der selbstständigen Filmhersteller:

- Frau Dagmar Biller
- Herr Dr. Kurt Bellmann
- Herr Thomas Frickel
- Herr Alexander Kühn

Für den Bereich der Gruppe der Sendeunternehmen wurden gewählt:

- Herr Dr. Martin von Albrecht
- Herr Kurt Michael Loitz

Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2020 EUR 32.394.684,82 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF Erträge im Jahr 2020 in Höhe von EUR 2.455.932,25.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2020 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 18.053.335,11 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 382.333,26.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassoertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 136.499,53.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,51, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 10.000,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 52.107,22.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF sind Gesamterträge in Höhe von EUR 54.723.283,62 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.910.910,41 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 3,49 % der Gesamterträge.

Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF haben im Berichtsjahr EUR 1.910.910,41 betragen. Das sind 3,49 % der Gesamterträge von EUR 54.723.283,62.

Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 2.253,99 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 21.631.528,71 (Einzahlung in Kapitalrücklage der Beteiligungsgesellschaft ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH: EUR 29.000,00, Investition in Wertpapiere: EUR 21.576.621,74; Erhöhung Aktivwert Rückdeckungsversicherung: EUR 25.906,97).

Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2020 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 504.967,54 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 3.127.743,54 zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2020 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 60.900,00 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds wird aufgrund eines entsprechenden Beiratsbeschluss für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt.

Im Jahr 2020 konnte an 18 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Stipendien um 1 Stipendium. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2020/2021 sind 60 Bewerbungen (im Vorjahr 61) eingegangen, über die im April 2020 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2021/2022 sind insgesamt 62 Bewerbungen eingegangen, von denen in der Beiratssitzung vom 22.04.2021 23 Studenten angenommen wurden. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2020 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 26. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des online durchgeführten Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Nicht vergeben werden konnte aufgrund der Corona-Pandemie der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF auf den Namen „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus, das pandemiebedingt aber abgesagt wurde.

Ebenfalls nicht verliehen werden konnte beim Filmfest München der mit EUR 14.000,00 dotierte Kindermedienpreis „Weißen Elefant“, da das Filmfest pandemiebedingt abgesagt wurde.

Der Civis Medienpreis in Höhe von EUR 20.000,00 wurde hingegen verliehen.

Nicht vergeben wurde pandemiebedingt der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Zum vierten Mal unterstützt wurde der Carl Laemmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, dessen Preisträger im Jahr 2020 Herr Professor Nico Hoffmann ist.

Zum 18. Mal wurde von der VFF im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale 2020 den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2020 an die Produktion "JENSEITS DES SICHTBAREN – HILMA AF KLINGT" von Eva Illmer (Produktion) und Halina Dyrschka (Regie, Produktion).

Die von der AG DOK initiierte Kampagne LETsDOK wurde mit EUR 30.000,00 unterstützt.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt, ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Förderung auf EUR 30.000,00.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut. Der Beirat hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 19.11.2020 eine neue Richtlinie Weiterbildung verabschiedet.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlgert, hat im Jahr 2020 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 858.355,07.

Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2020 beträgt 2166 nach 2131 im Vorjahr.

In der Gesellschafterversammlung am 7. Juli 2020 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2019 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen im Verteilungsplan beschlossen.

Im Jahr 2020 fanden eine Berechtigtenversammlung, zwei Beiratssitzungen und eine Aufsichtsratssitzung statt.

Neu konstituierte sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Alexander Thies, zu seinem Stellvertreter Dr. Hermann Eicher gewählt.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai gewählt sowie Herr Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt.

Eine Sozialversicherungsprüfung der Jahre 2015 bis 2019 blieb ohne Beanstandung.

Eine steuerliche Außenprüfung der Jahre 2014 bis 2017 führte zum Ergebnis, dass die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens nicht anerkannt wurde. Vielmehr soll gemäß der Betriebsprüfung die Teilwertabschreibung auf Wertpapiere als Gewinn in der Steuerbilanz ausgewiesen werden, was zu einem Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz führen würde. Um für die satzungsgemäß gewinnlose VFF eine Belastung mit Ertragsteuern zu vermeiden, wurden die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 entsprechend geändert.

Die VFF ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2020 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte – ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ – zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Risiken auf der Einnahmeseite ergeben sich möglicherweise aus den Folgen der Corona-Krise, wenn während der Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen weniger Geräte verkauft werden, für die die Abgabe nach § 54 UrhG zu zahlen ist. Auch lässt sich das Konsumverhalten, wenn Deutschland in eine schwere Rezession gelangt, derzeit nicht prognostizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass eine schwere Rezession auch die Industrieprodukte im Bereich der Geräte und Speichermedien trifft.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus sowie den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Aktien- und Anleihemärkte. Der Börsencrash von März/April 2020 hat auch die Anleihemärkte getroffen und zu Kursrückgängen geführt. Da die VFF die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit hält, realisieren sich aber grundsätzlich keine Kursverluste, sofern es zu keinem Totalausfall kommt, der nicht zu erwarten ist. Gleichwohl hat die Corona-Krise auch Auswirkungen auf das Zinsniveau am Anleihemarkt. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen.

Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Negative Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch Negativzinsen und Verwahrentgelte. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Jahr 2020 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter größtmöglich im Home-Office gearbeitet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiene sten vergütungspflichtig zu machen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge bei Neuanlagen sowie in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze, wobei bei kurzfristigen Anlagen ein positives Zinsniveau derzeit nicht erzielbar ist.

Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2020 vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologieneutrale Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF wird im Geschäftsjahr 2021 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist die VFF bestrebt, mit ihrer Anlagentpolitik im Geschäftsjahr 2021 Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Voraussetzungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 5. Mai 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1979 errichtet. Die Firma lautet „VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags datiert vom 17. August 2017, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017.

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller von Filmen und von Laufbildern (z. B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 19. Juli 1979 (Az: 3601/11-3.1.4.-XIV) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VFF im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294).

II. Organe der Gesellschaft

1. Geschäftsführer

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt, bestellt.

2. Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags einen Beirat als Vertretung der Berechtigten eingerichtet. Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Ziffer 2 und § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF in der Fassung vom 17. August 2017. Danach besteht der Beirat aus zwölf Mitgliedern.

Davon werden gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF sechs Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V., sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des SWR und ein Mitglied auf Vorschlag des ZDF. Weitere sechs Mitglieder werden von den Berechtigten i. S. v. § 20 VGG durch Wahl bestimmt (Delegierte), und zwar vier Delegierte für die Gruppe der selbständigen Filmhersteller und zwei Delegierte für die Gruppe der Sendeunternehmen; die Wahl erfolgt auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung). Die Mitglieder der Gruppe der selbständigen Filmhersteller sollen die unterschiedlichen Produktionsgenres repräsentieren.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags gliedert sich der Beirat in die folgenden drei Gruppen (Kurien):

- a) Fernsehproduzenten (drei Mitglieder)
- b) Rundfunkanstalten (drei Mitglieder)
- c) Berechtigte (sechs Mitglieder)

Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Sie beginnt für alle Delegierten mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später. Ist zu diesem Zeitpunkt anstelle eines oder mehrerer Mitglieder ein neues Mitglied noch nicht bestellt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubestellung.

In der Sitzung am 10. November 2016 konstituierte sich der Beirat für die Periode 2017 bis 2020. Bis auf ein Mitglied wurden sämtliche bisherigen Mitglieder des Beirats wiedergewählt. Wiedergewählt wurden ferner Herr Peter Weber zum Beiratsvorsitzenden und Herr Alexander Thies zu seinem Stellvertreter.

In der Berechtigtenversammlung vom 20. Oktober 2020 wurden die Mitglieder der Berechtigten bis auf ein Mitglied wiedergewählt. Anstelle von Herrn Friedrich Wildfeuer wurde Frau Dagmar Biller gewählt. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai, ZDF, Mainz, in der Nachfolge von Herrn Peter Weber, ZDF, Mainz, gewählt.

Der Beirat setzte sich bis zum 19. November 2020 wie folgt zusammen:

Entsandte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. benannt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München
Herr Alexander Thies, Berlin
- stellvertretender Vorsitzender des Beirats –

Für die Beiratsperiode 2017 bis 2020 wurde Herr Alexander Thies von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V. im Zeitpunkt von deren Beitritt als Gesellschafter benannt.

vom SWR und ZDF benannt:

Frau Margherita Checchin
Herr Peter Wiechmann, Mainz
Herr Peter Weber, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 25. Oktober 2016 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Friedrich Wildfeuer, Constantin Television GmbH, München
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai als Nachfolger von Herrn Peter Weber gewählt sowie Herr Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt. Der neue Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V. benannt:

Herr Alexander Thies, Berlin
- Stellvertretender Vorsitzender des Beirats -

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. benannt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München

vom SWR und ZDF benannt:

Frau Margherita Checchin
Herr Peter Wiechmann, Mainz
Herr Felix Mai, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 20. Oktober 2020 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München
Frau Dagmar Biller, TANGRAM International GmbH; München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Im Geschäftsjahr 2020 haben Beiratssitzungen am 7. Juli und am 19. November stattgefunden.

3. Aufsichtsrat

Gemäß § 5a in Verbindung mit § 8a des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern die Bildung eines sechsköpfigen Aufsichtsrats vorgesehen, der sich aus zwei vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., einem von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei vom SWR für die ARD-Landesrundfunkanstalten benannten Mitgliedern und einem vom ZDF benannten Mitglied zusammen setzt. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern für vier Geschäftsjahre entsandt.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung

Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Die Amtsperiode des Aufsichtsrats endet am 31. Dezember 2022.

Im Geschäftsjahr 2020 hat eine Aufsichtsratssitzung am 7. Juli stattgefunden.

III. Berechtigte

Die Berechtigten (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) haben der VFF durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen die treuhänderische Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte aus § 94 Abs. 1 in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG, § 27 Abs. 2 UrhG, § 20b Abs. 2 UrhG sowie die Ansprüche aus der Ladenklausel gemäß § 56 UrhG, den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz und den Mitschnittrechten bei Behörden und Weiterbildungseinrichtungen übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gliedern sich die Berechtigten in zwei Bereiche (Kurien):

- (1) selbständige Filmhersteller sowie
- (2) Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften (auch soweit sie Hersteller von Filmen und Laufbildern sowie Inhaber der Synchronisationsrechte sind)

Berechtigte Sendeunternehmen sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich deren Werbetöchter auch die privaten Veranstalter RTL Television und SPORT1, mit denen im Jahr 1988 Berechtigungsverträge abgeschlossen wurden. Weitere Wahrnehmungsverträge wurden u. a. mit VOX, RTL 2, VIVA, SuperRTL, n-tv, D-MAX, Tele 5, Health TV, tv ingolstadt, eoTV, Deutsches Musikfernsehen, Anixe, Bibel TV sowie im Zusammenhang mit dem ANGA-Vertrag mit ausländischen Sendern wie z. B. CNN, BBC und NHK World, mit EBU-Sendern wie z. B. ORF, SRG und France Television und den in der APR zusammengeschlossenen privaten Hörfunkstationen und Regionalfernsehprogrammen abgeschlossen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VFF am 27. Juni 2017 eine Neufassung der Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF vom 27. Juni 2018 konkretisiert wurden.

Um die fixen Verwaltungskosten relativ gering zu halten, beschäftigt die Gesellschaft neben dem Geschäftsführer nur weitere drei Mitarbeiter. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs verfügt die Gesellschaft über ein Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die VFF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), München
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München

Die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft aller Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Musikedition für das Inkasso der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) zuständig. Die VFF erhält einen Anteil von 3,46 % der Verwertungserlöse der ZPÜ.

Die ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme mit Geschäftsführung durch die VG Wort) ist als gemeinsame Gesellschaft von VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst, GVL, VGF, GWFF, VG Musikedition und VFF mit der Geltendmachung der Bibliothekstantieme (Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG) befasst. Die VFF erhält einen Anteil von 0,64 % der Verwertungserlöse der ZBT.

Die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft von GEMA, VG Bild-Kunst, VGF, GWFF, GÜFA, AGICOA und VFF für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig. Die VFF erhält einen Anteil von 5,10 % der Verwertungserlöse der ZWF.

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VVG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2020 EUR 159.835,81 (Vj. EUR 159.739,12) betragen.

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von EUR 1.200,00.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Die Einnahmen bzw. Erlöse aus den Rechten nach den unterschiedlichen Kategorien sind auf Seite 45 dieses Berichts dargestellt (Spalte (3)).

Die Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie der Beträge, welche in den Förderfonds sowie in den Sozialfonds eingestellt werden, entsprechend der Regelungen der Verteilungspläne im vollen Umfang an die Berechtigten verteilt. Folgende Verteilungspläne kommen zur Anwendung:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 7. Juli 2020
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG im Bereich der Auftragsproduktion vom 8. Mai 2019 in der Fassung vom 7. Juli 2020

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 31 statt.

Eine anderweitige Verwendung findet nicht statt.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Betriebs- und Finanzkosten

Die Geschäftstätigkeit der VFF besteht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Aufgrund des sehr schlanken Geschäftsbetriebs weist die Gesellschaft eine Kostenquote (Gesamtkosten in Relation zu den Gesamterlösen) in Höhe von 3,49 % auf.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt daher keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Jene Kosten der Gesellschaft, welche die sonstigen Erträge übersteigen, werden auf die einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den gesamten Verwertungserlösen, verteilt (Seite 45, Spalte (7)).

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Einnahmen und Erlöse aus den Rechten

Kategorien der Einnahmen/Erlöse	Anteil	EUR	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
			Erträge (brutto)	Einstellung Sozialfonds ⁽¹⁾	Einstellung Förderfonds ⁽²⁾	Zuordnung der Kosten	davon Verteilung nach					
			2020	1,00%	4,00%	direkt zurechenbare Kosten	nicht direkt zurechenbare Kosten ⁽³⁾	Verteilung an Berechtigte	Verteilungsplan § 54 Abs. 1 UrhG	Verteilungsplan § 20b UrhG		
I. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten												
Kabelweiterbildung gemäß § 20b UrhG	33,72%	18.053.335,11	0,00	-722.133,40	0,00	0,00	17.331.201,71	1.029.040,11	16.302.161,60			
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)	60,51%	32.394.684,82	0,00	-1.269.360,58	0,00	-660.670,23	30.464.654,01	30.464.654,01	0,00			
Geräte- und Speichermedienvergütung - Ausland	4,59%	2.455.932,25	0,00	-96.233,80	0,00	-50.087,27	2.309.611,18	2.309.611,18	0,00			
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	0,71%	382.333,26	0,00	-14.981,43	0,00	-7.797,46	359.554,37	359.554,37	0,00			
Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)	0,25%	136.499,53	0,00	-5.348,63	0,00	-2.783,83	128.367,08	128.367,08	0,00			
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen (§§ 94, 95 UrhG)	0,10%	52.107,22	0,00	-2.041,78	0,00	-1.062,70	49.002,74	49.002,74	0,00			
Behördenmitschnitte (§ 94 UrhG)	0,08%	40.677,51	0,00	-1.593,92	0,00	-829,59	38.254,00	38.254,00	0,00			
Ladenklausel (§ 56 UrhG)	0,04%	20.451,68	0,00	-801,38	0,00	-417,10	19.233,20	19.233,20	0,00			
	100,00%	53.536.021,38	0,00	-2.112.494,92	0,00	-723.648,17	50.699.878,29	34.397.716,69	16.302.161,60			
II. Sonstige Erträge												
Wertpapiererträge	40,31%	478.621,88	0,00	0,00		-478.621,88	0,00	0,00	0,00			
Sonstige betriebliche Erträge	59,69%	708.640,36	0,00	0,00		-708.640,36	0,00	0,00	0,00			
	100,00%	1.187.262,24	0,00	0,00	0,00	-1.187.262,24	0,00	0,00	0,00			
Gesamt		54.723.283,62	0,00	-2.112.494,92	0,00	-1.910.910,41	50.699.878,29	34.397.716,69	16.302.161,60			

⁽¹⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Sozialfonds in Höhe von 1,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme.

Aufgrund eines Beiratsbeschlusses vom 7. Juli 2020 wurde die Einstellung in den Sozialfonds für das Jahr 2020 ausgesetzt.

⁽²⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Förderfonds in Höhe von 4,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme.

⁽³⁾ Die nicht direkt zurechenbaren Kosten werden - nach Abzug der Sonstigen Erträge - mit einem einheitlichen Kostensatz von 2,04 % auf die einzelnen dem Verteilungsplan nach § 54 Abs. 1 UrhG unterliegenden Einnahmenkategorien verteilt (Spalte 7).

III. Verteilung an Berechtigte

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte ist in Spalte (8) auf Seite 45 ersichtlich. In den Spalten (9) und (10) ist zudem dargestellt nach welchen Verteilungsplänen die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt.

Auf Seite 47 dieses Berichts sind die an die Berechtigten im Geschäftsjahr ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung sowie das jeweilige Datum der Ausschüttung ersichtlich.

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist auf Seite 48 dieses Berichts dargestellt. Demzufolge ist zum 31. Dezember 2020 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 47.680.699,83 noch nicht verteilt. Dabei entfällt ein Betrag in Höhe von EUR 31.212.814,16 auf den Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sowie ein Betrag in Höhe von EUR 16.467.885,67 auf den Verteilungsplan gemäß § 20b UrhG.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge beläuft sich auf EUR 0,00.

Ausschüttung an Berechtigte

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG	Datum	EUR
Hauptausschüttung 2019		
AP Produzenten	24.11.2020	6.930.215,10
AP Sender	24.11.2020	1.180.277,00
EP Sender	08.09.2020	5.850.000,00
Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften		
aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Verteilung von		
Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen	17.08.2020	30.630,20
Ausschüttungen aus Rückstellung 2019 gesamt		13.991.122,30
Ausschüttung Auslandserlöse an Produzenten	diverse	2.969.805,26
Ausschüttung Auslandserlöse an Sender	diverse	532.050,74
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2017 und 2018		3.501.856,00
Nachauswertungen 2012 bis 2017	diverse	39.927,49
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2015 und 2017		39.927,49
Gesamtausschüttungen § 54 UrhG in 2020		17.532.905,79
Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 20b UrhG	Datum	EUR
Ausschüttung Fernsehen Inland	28.07.2020	10.264.997,12
Ausschüttung Hörfunk Inland	28.07.2020	2.343.040,34
Ausschüttung Fernsehen Ausland	28.07/10.08.2020	3.704.481,13
Ausschüttung Hörfunk Ausland	10.08.2020	151.413,34
Ausschüttungen aus Rückstellung 2019 gesamt		16.463.931,93
davon Ausschüttung Inland		12.608.037,46
davon Ausschüttung Ausland		3.855.894,47
davon Ausschüttung Fernsehen		13.969.478,25
davon Ausschüttung Hörfunk		2.494.453,68

AP = Auftragsproduktion

EP - Eigenproduktion

Beträge, die den Berechtigten zustehen (Rückstellungen für die Verteilung)

	Stand 01.01.2020 EUR	Um- gliederung EUR	Ausschüttung (-) EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG					
2015	4.153,79	-4.153,79	0,00	0,00	0,00
2016	334.259,11	4.153,79	-9.748,89	0,00	328.664,01
2017	2.178.327,69	4.000.000,00	-1.568.517,08	0,00	4.609.810,61
2018	200.460,13	4.000.000,00	-1.963.517,52	0,00	2.236.942,61
2019	11.630.802,54	5.000.000,00	-13.991.122,30	0,00	2.639.680,24
2020	0,00	-13.000.000,00	0,00	34.397.716,69	21.397.716,69
	14.348.003,26	0,00	-17.532.905,79	34.397.716,69	31.212.814,16
Verteilungsplan § 20b UrhG					
2018	-35,33	35,33	0,00	0,00	0,00
2019	16.629.691,33	-35,33	-16.463.931,93	0,00	165.724,07
2020	0,00	0,00	0,00	16.302.161,60	16.302.161,60
	16.629.656,00	0,00	-16.463.931,93	16.302.161,60	16.467.885,67
	<i>30.977.659,26</i>	<i>0,00</i>	<i>-33.996.837,72</i>	<i>50.699.878,29</i>	<i>47.680.699,83</i>

IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Die VFF GmbH unterhält Beziehungen zu folgenden anderen Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 2 VGG:

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München (GWFF)

Die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) im europäischen Ausland erfolgt durch die GWFF aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die VFF GmbH meldet der GWFF Werke zur Wahrnehmung im Ausland und erhält dafür nach dem Verteilungsplan der GWFF entsprechende Ausschüttungen.

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 31 statt. Daneben wurden von der VFF GmbH weder weitere Verwertungserlöse an andere Verwertungsgesellschaften gezahlt bzw. weitergeleitet noch Kosten an andere Verwertungsgesellschaften berechnet.

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis folgender Verteilungspläne:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte-Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019 („Verteilungsplan § 54 UrhG“)
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 20. November 2019 („Verteilungsplan § 20b UrhG“)

Beide oben genannte Verteilungspläne enthalten Regelungen zur Dotierung des Sozialfonds (§ 2 des jeweiligen Verteilungsplans) sowie des Förderfonds (§ 3 jeweiligen Verteilungsplans).

Sozialfonds (§ 2):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 1,0 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Förderfonds (§ 3):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 4,0 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen eingestellt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch den Vergabeausschuss, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Die Richtlinien für die Verwendungen der beiden Fonds sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.vff.org) veröffentlicht.

I. Sozialfonds

Der Sozialfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Sozialfonds zum 01.01.2020		565.867,54
Inanspruchnahme für Unterstützungsleistungen an Bedürftige		-60.900,00
Zuführung aus dem Aufkommen		
§ 54 UrhG	0,00	
§ 20b UrhG	0,00	0,00
Stand Sozialfonds zum 31.12.2020		504.967,54

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Zuwendungen.

Die Zuführung zu dem Sozialfonds wurde aufgrund eines Beiratsbeschlusses vom 07.07.2020 für das Geschäftsjahr 2020 ausgesetzt.

Zur Tätigkeit des Sozialfonds wird auf die Ausführungen im "Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

II. Förderfonds

Der Förderfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Förderfonds zum 01.01.2020		1.873.603,69
Inanspruchnahme für		
Business-Angel-Programm	-146.536,10	
Stipendien	-136.800,00	
Hamburg Media School	-51.500,00	
Mainzer Medieninstitut	-50.000,00	
Haus des Dokumentarfilms	-50.000,00	
DOK.Fest/DOK.Forum/DOK-Akademie München	-37.500,00	
BAF Bayerische Akademie für Fernsehen	-35.000,00	
Institut für Urheber- und Medienrecht	-35.000,00	
AG DOK - Förderung LETsDOK	-30.000,00	
VFF Talent Highlight Entwicklungsbeitrag Berlinale	-25.000,00	
Carl Laemmle Preis	-25.000,00	
Dt. Akademie der Darstellenden Künste	-22.500,00	
EMR Europäisches Medieninstitut	-20.000,00	
CIVIS Medienstiftung	-20.000,00	
THEMIS-Vertrauensstelle	-20.000,00	
PAIQ Produzentenallianz	-20.000,00	
Verbund deutscher Filmhochschulstudenten e.V.	-17.500,00	
Stiftung Deutsche Kinemathek	-15.150,00	
VFF Talent Highlight Award - Preisgeld	-10.000,00	
VFF Young Talent Award - Preisgeld	-10.000,00	
Sehsüchte	-8.500,00	
dfi - Dokumentarfilminitiative	-8.000,00	
Diverse andere Fördermaßnahmen	-64.368,97	
		-858.355,07
Herkunft der Mittel für kulturelle Zwecke		
Erlöse aus dem Aufkommen:		
Verteilungsplan § 54 UrhG	1.390.361,52	
Verteilungsplan § 20b UrhG	722.133,40	
		2.112.494,92
Stand Förderfonds zum 31.12.2020		3.127.743,54

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Aufwendungen und Zuwendungen. Zur Tätigkeit des Förderfonds wird auf die Ausführungen im "Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbedreitiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honoriern.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeileugungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.